

Antrag Aufsichtskommission

vom 12. Juni 2017 zum neuen Artikel 70e des Geschäftsreglements des Stadtrats

Art. 70e Konsultationen (neu)

¹ Die Agglomerationskommission ist grundsätzlich zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG. Sie kann dabei Sachverständige beiziehen und anhören.

² Die Agglomerationskommission holt für ihre Stellungnahmen den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein und unterbreitet den Entwurf einer Stellungnahme den Fraktionspräsidien.

³ Elf Mitglieder des Stadtrats können innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung der Stellungnahme an die Fraktionspräsidien verlangen, dass die betreffende Stellungnahme dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet wird.

⁴ Wird gegen den Entwurf der Stellungnahme innert Frist kein Begehren gemäss Absatz 3 gestellt, verschickt die Agglomerationskommission ihre Konsultationsantwort zuhanden der Regionalkonferenz. Andernfalls wird die Stellungnahme dem Stadtrat zum Entscheid vorgelegt.